

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 10. Feber 1981

22. Stück

- 52.** Bundesgesetz: Änderung des Zeitzählungsgesetzes
(NR: GP XV RV 488 AB 603 S. 62. BR: AB 2284 S. 405.)
- 53.** Bundesgesetz: Änderung des Dentistengesetzes
(NR: GP XV IA/80/A AB 587 S. 62. BR: AB 2283 S. 405.)
- 54.** Bundesgesetz: Änderung des Impfschadengesetzes
(NR: GP XV RV 471 AB 583 S. 62. BR: AB 2281 S. 405.)
- 55.** Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962
(NR: GP XV RV 445 AB 565 S. 62. BR: 2274 AB 2277 S. 405.)

52. Bundesgesetz vom 20. Jänner 1981, mit dem das Zeitzählungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Zeitzählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, wird wie folgt geändert:

Die Abs. 4 und 5 des § 2 haben zu lauten:

„(4) Die Sommerzeit hat jeweils an einem Samstag oder Sonntag zu beginnen und zu enden. Das jeweilige Datum und die Uhrzeit des Beginnes und des Endes der Sommerzeit sind durch Verordnung zu regeln.

(5) Bei Beendigung der Sommerzeit ist die letzte Stunde doppelt zu zählen. Die erste dieser doppelt zu zählenden Stunden ist mit dem Zusatz A, die zweite mit dem Zusatz B zu bezeichnen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Kirchschläger			
Kreisky	Sinowatz	Pahr		Sekanina
Salcher	Steyrer	Staribacher		Lanc
Broda	Rösch	Dallinger		Lausecker

53. Bundesgesetz vom 20. Jänner 1981, mit dem das Dentistengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 170/1952, 139/1955 und 112/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Dentisten dürfen, abgesehen vom Fall des § 7 a, nur eine Betriebsstätte führen.“

2. Im § 7 ist dem Abs. 7 folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt nicht bei der Erteilung einer Genehmigung nach § 7 a Abs. 1.“

3. Nach dem § 7 ist nachstehender § 7 a einzufügen:

„§ 7 a. (1) Ein Dentist, der seinen Beruf selbstständig regelmäßig wiederkehrend auch an einem zweiten Niederlassungsort auszuüben beabsichtigt, bedarf hiezu einer Genehmigung des Landeshauptmannes.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine ausreichende zahnbehandlerische Betreuung der Bevölkerung an dem in Aussicht genommenen Niederlassungsort oder dessen Einzugsgebiet nicht gewährleistet ist und der Dentist am beabsichtigten Niederlassungsort über eine den gesundheitlichen und technischen Anforderungen entsprechende Betriebsstätte verfügt.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 gelten § 7 Abs. 2 bis 4 und 6 sinngemäß.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

	Kirchschläger		
Kreisky			Steyrer

54. Bundesgesetz vom 20. Jänner 1981, mit dem das Impfschadengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 71/1980 wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Bund hat für Schäden, die durch eine Schutzimpfung auf Grund

1. des bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern), BGBl. Nr. 156/1948, oder
2. einer behördlichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, oder
3. des § 3 des Bundesgesetzes über Ausnahmen von der Impfpflicht gegen Pocken in den Kalenderjahren 1977 und 1978, BGBl. Nr. 167/1977 bzw. des § 3 des Bundesgesetzes über Ausnahmen von der Impfpflicht gegen Pocken in den Kalenderjahren 1979 und 1980, BGBl. Nr. 563/1978, oder
4. des § 5 des Bundesgesetzes über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle, BGBl. Nr. 15/1975,

verursacht worden sind, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Kreisky

Kirchschläger

Steyrer

55. Bundesgesetz vom 20. Jänner 1981, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 413/1975, wird wie folgt geändert:

1. Die im § 1 a Abs. 1 genannten Ausfertigungskosten werden erhöht:

von 20 S auf 40 S,

von 40 S auf 80 S,

von 60 S auf 120 S.

2. Die im § 6 Abs. 1 genannte Einhebungsgebühr wird von 10 S auf 20 S erhöht.

3. Der im § 11 Abs. 3 genannte Betrag von 10 S wird durch den Betrag von 50 S ersetzt.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1981 in Kraft. Es findet auf die Ausfertigungskosten und Einhebungsgebühren Anwendung, die nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes fällig werden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky

Kirchschläger

Broda

Salcher